

# Chancen für die Verkehrssicherheit hinsichtlich der Feststellung von Beeinträchtigung durch Suchtmittel beim Lenken von Fahrzeugen

Martin Germ  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit  
Abt II/12, Verkehrsdienst der Bundespolizei

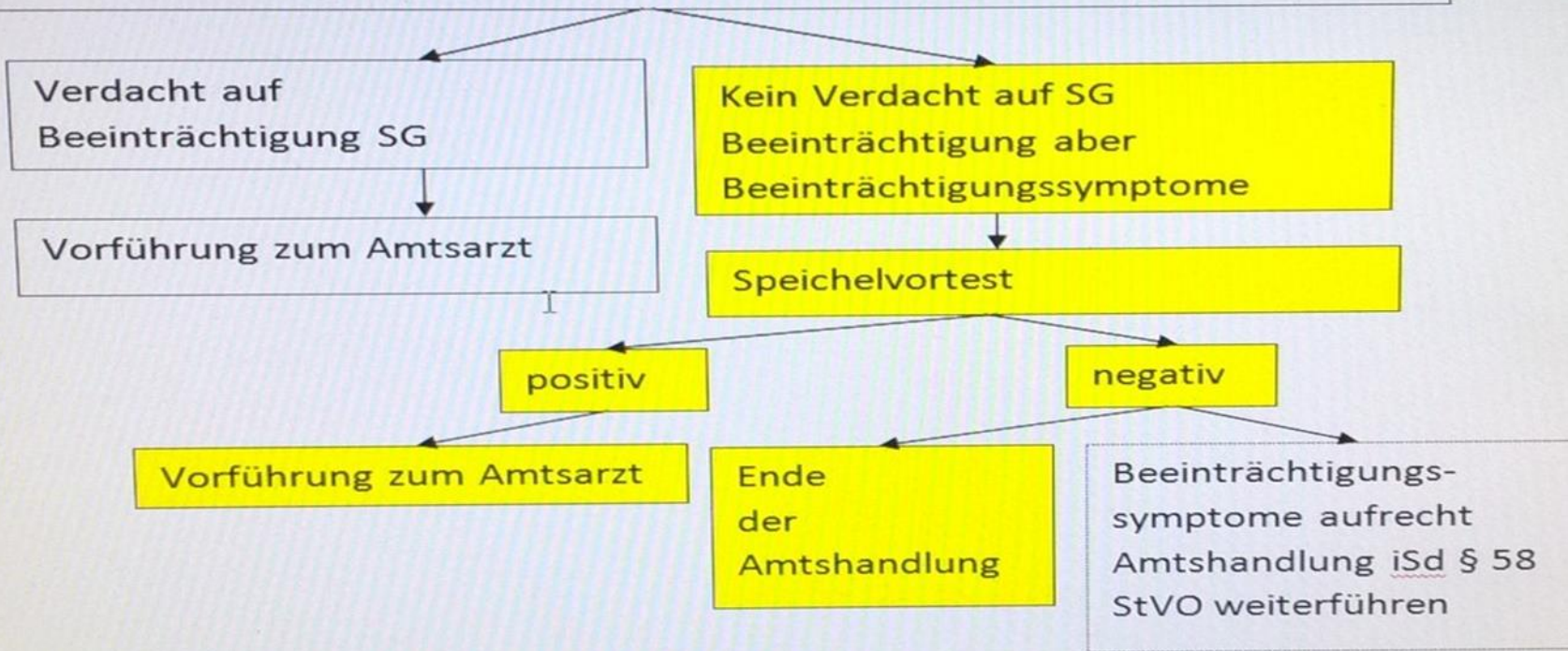
# „Rahmenbedingungen“ derzeit

- Dunkelfeldstudie IFES: Auf **4 AlkoLenker** kommt **1 Drogenlenker**; Schwerpunkte der Polizei zeigen zT ein Verhältnis 4 Drogen- und 1 AlkoLenker.
- 2018: 28.067 Alkolenker und 3.011 Drogenlenker angezeigt (+37% gegü 2017)  
**Verhältnis 7:1**
- **Beeinträchtigung durch Suchtgift muss durch einen Arzt festgestellt** werden, während andere Arten der Beeinträchtigung durch Organ der Straßenaufsicht festgestellt werden können.
- **Problem - Verfügbarkeit von Ärzten: Im ländlichen Bereich** stehen ausgebildete Ärzte vielfach nicht zeitnah für eine Untersuchung zur Verfügung, daher scheitert die Amtshandlung oftmals.

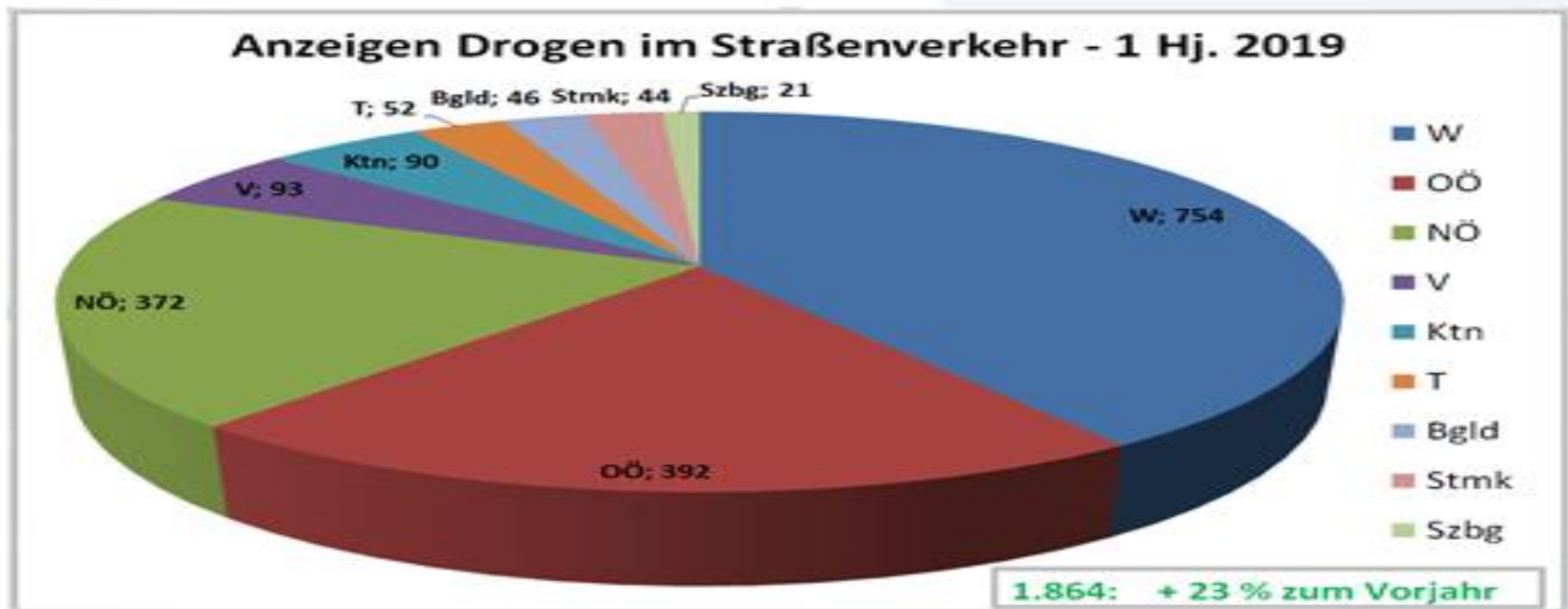
## Ablauf einer Amtshandlung gegen Drogenlenker

### Anhaltung – Lenker/Fahrzeugkontrolle

- Sichtkontrolle - Beurteilung der Lenktauglichkeit/Alkoholtest
- Alkohol-Test negativ
- Prüfung der Ursachen des Verhaltens durch Beobachtung/Gesprächsführung/Erfassungsbogen



## Anzeigen der Organe der BP wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand (1. Halbjahr 2019)



# Rechtslage im internationalem Vergleich

(Studie des KfV)



## Erfahrungen der Bundespolizei zum Thema

- Vorführungen wegen Verdacht auf SG Beeinträchtigungen zur ärztlichen Untersuchung, nach „**Augenschein**“ von **besonderes geschulten Polizeiorganen**, werden zu **96%** vom Gutachten des Arztes bestätigt.
- In **98%** der klinischen Untersuchungen wird ein **SG/Abbauprodukt** bei der **Blutauswertung** festgestellt.

**Schlüsselfaktoren** sind:

- **Schulung der Polizeiorgane**
- **qualifizierter Arzt**
- **zeitlich nahe durchgeführte ärztliche Untersuchung und Blutabnahme**
- **genaue Dokumentation der „Ausfallerscheinungen“.**

# Begutachtungsentwurf 32. StVO Nov 144/ME

## Ziele

### effektives Einschreiten für Organe der Bundespolizei

- Mehr Drogenlenker sollen aus dem Verkehr gezogen werden

### Aufnahme der psychotropen Stoffe in das Regime der bes. Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen von Lenkern

- Anpassung an das Regime des FSG

### Strengere Bestrafung aus generalpräventiven Gründen.

- Eindämmung von „Drogenfahrten“

# Begutachtungsentwurf 144/ME

## Eckpunkte (1)

- Begriff Suchtgift wird durch **Suchtmittel** ersetzt
- präsumptio iuris et de iure: Bei festgestellter **Fahruntüchtigkeit und Substanznachweis von Suchtmitteln im Blut, das von illegalem Suchtmittelkonsum stammt, liegt Suchtmittelbeeinträchtigung** vor.
- **Überprüfung der Fahrtüchtigkeit** nach Verdacht auf Suchtmittelbeeinträchtigung **durch besonders geschulte und von der Behörde ermächtigte Organe der Bundespolizei.**
- Wird bei dieser Überprüfung die **Fahruntüchtigkeit festgestellt ist eine Blutabnahme bei einem Arzt vorgesehen.**



# Begutachtungsentwurf 144/ME

## Eckpunkte (2)

- Im Zuge der Blutabnahme ist eine **freiwillige Harnabgabe** zur Durchführung eines Harnscreenings möglich.
  - Positives Harnscreening: Führerschein wird der Behörde übermittelt
  - Negatives Harnscreening: Führerschein wird nach Erlangung der Fahrtüchtigkeit wieder ausgefolgt.

# Begutachtungsentwurf 144/ME

## Eckpunkte (3)

- **Ausbildungsinhalte der besonders geschulten und von der Behörde ermächtigten Organe der Bundespolizei zur Überprüfung der Fahrtüchtigkeit/Fahruntüchtigkeit sind mit Verordnung des BMI festzulegen.**
- **Geräte u Teststreifen für das Harnscreening sind mit Verordnung des BMI im Einvernehmen mit dem BMVIT festzulegen.**
- **Das Verbot der Vorführung zum Arzt bei negativem Speichelvortest ist beseitigt.**
- **Strafbestimmung Beeinträchtigung durch Suchtmittel nun in § 99 Abs. 1 StVO verankert (Level wie bei Atemluftalkoholgehalt von 0,8 ‰).**

## 32. StVO Novelle - Status

- 30.4. Beginn des Begutachtungsverfahrens 144/ME
- 24.5. Ende des Begutachtungsverfahrens 144/ME
- 31.5. insgesamt 39 Stellungnahmen eingelangt
- 13.6. **IA 915/A der XXVI GP. ohne Bestimmungen zum Themenkreis Drogen im Straßenverkehr**
- 3.7. **Entschließung des NR „zur Weiterentwicklung der durch den Ministerialentwurf 144/ME vorgeschlagenen Bestimmungen zur Sicherstellung eines effektiven Einschreitens gegen Lenkerinnen u Lenker, die sich aufgrund durch SG Konsum in einem fahruntauglichen Zustand befinden durch BMVIT u BMI unter Einbeziehung von Experten“**
- 31.7. **32. StVO Nov Kundmachung BGBl. I Nr. 77/2019 ohne Bestimmungen zum Themenkreis Drogen im Straßenverkehr**

# Begutachtungsentwurf 144/ME

## Hauptkritikpunkte (1)

- Erweiterung auf **Suchtmittel**
- „**Null-Toleranz**“
- **Strafverschärfung** durch Gleichstellung mit einer Alkoholisierung von 1,6 ‰ und darüber
- „**Feststellung** einer **Fahruntüchtigkeit** wegen Verdachts auf Suchtmittelkonsum **durch Organe der Bundespolizei** statt durch Ärzte.“
- „Wer völlig **legal CBD-Cannabis** (mit unter 0,3% THC) zu sich nimmt **läuft Gefahr**, dass ihm der Führerschein **zumindest für die Zeit bis zum Vorliegen der Ergebnisse entzogen wird!**“

## Hauptkritikpunkt: Erweiterung auf Suchtmittel (1)

- „Psychotrope Stoffe sind in vielen Medikamenten enthalten.“
  - „Bürgerinnen die suchtmittelhaltige Medikamente einnehmen geraten unter Generalverdacht. Werden auch nur Spuren von Suchtmitteln im Blut nachgewiesen, liegt es an Betroffenen nachzuweisen, dass das Medikament nicht illegal eingenommen wurde“.
  - „Viele der Medikamente werden auch „außermedizinisch“ genommen“ – keine konkrete Verschreibung für weitere Person, die dann auch dieses Medikament nehmen zB Hustensaft.
- **Ohne festgestellte Fahruntüchtigkeit keine Blutabnahme.**
- **Auch Suchtgifte können als Medikament eingenommen werden. Wenn auf Grund dieser Medikamente Fahruntüchtigkeit vorliegt liegt schon derzeit eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO vor.**

## Hauptkritikpunkt: Erweiterung auf Suchtmittel (2)

- Im Führerscheinrecht wird der Begriff Suchtmittel schon seit dem Inkrafttreten 1997 verwendet und gelten somit alle diese Regelungen auch für psychotrope Stoffe.

## Hauptkritikpunkt: „Null-Toleranz“ (1)

- Zahlreiche PatientInnen , die mit Drogen im herkömmlichen Sinn gar nichts zu tun haben oder durch deren Einnahme gar nicht beeinträchtigt sind, sind in Gefahr mit strengsten Sanktionen bedacht zu werden. Die Verankerung von Wirkstoffuntergrenzen wäre jedenfalls vorzusehen.“
- „Es werden psychotrope Stoffe und Suchtgifte gleichermaßen so behandelt, als beeinträchtigen sie bereits in geringster Dosierung die Fahrtüchtigkeit“
- **Ohne festgestellte Fahruntüchtigkeit keine Blutabnahme.**
- **Präsumtio iuris et de iure gilt nur für jene Suchtmittel die illegal konsumiert wurden.**

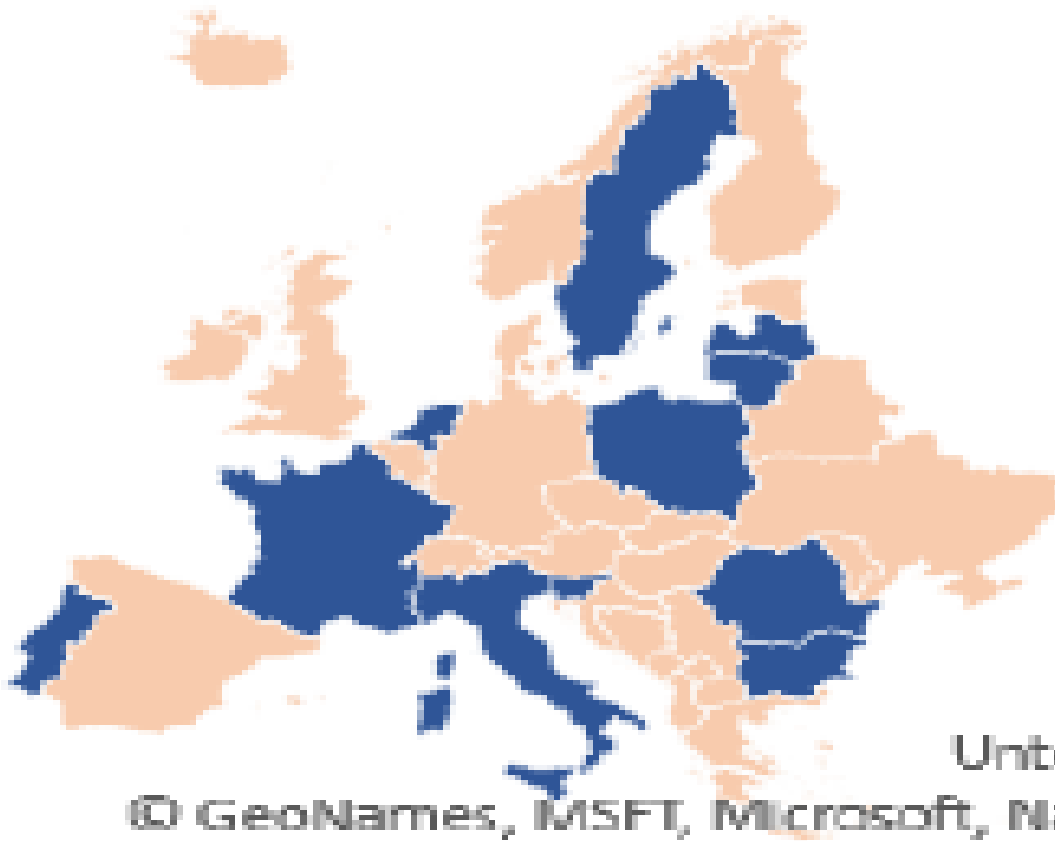
## Hauptkritikpunkt: „Null-Toleranz“ (2)

- Konsum verschriebener Suchtmittel (u Spuren im Blut): Sachverständiger prüft ob die Menge einen Beitrag zur Fahruntüchtigkeit geleistet hat. Nur wenn ein Beitrag (uU aber auch mit anderen Faktoren) zur Fahruntüchtigkeit gegeben ist, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs 1 StVO vor.
- „Es fehlen definierte Grenzwerte (Cut Off Werte)“ „ Die Gleichsetzung eines Nachweises von Spuren einer Substanz einerseits und einer Beeinträchtigung andererseits ist schlicht unhaltbar.“
- Orientiert sich an der Rechtsprechung zB VwGH Ra 2016/02/0133:  
*„Eine Beeinträchtigung durch Suchtgift liegt auch schon dann vor, wenn die Fahruntüchtigkeit unabhängig von der Menge des konsumierten Suchtgifts, auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Komponenten (zB Ermüdung, Krankheit, Medikamenteneinnahme).“*



## Hauptkritikpunkt: „Null-Toleranz“ (3)

In diesen Staaten gilt Nulltoleranz (Quelle KfV):



Unterstützt von Bing

© GeoNames, MSFT, Microsoft, Navteq, Wikipedia

## Hauptkritikpunkt: Strafverschärfung

- „generelle Gleichsetzung einer Beeinträchtigung durch Alkoholisierungsgrad von mehr als 1,6 ‰ mit illegalem Suchtmittelkonsum ist fachlich nicht begründbar und wird als nicht verhältnismäßig abgelehnt.“
- Eklatante Zunahme derartiger Übertretungen: **Daher soll aus** spezial- und generalpräventiven Gründen - **dieselbe Strafdrohung wie die strengste** bei Beeinträchtigung durch Alkohol oder Verweigerung gelten.
- Gewährleistet führerscheinrechtlich eine **Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten** (§ 26 Abs. 2 FSG).

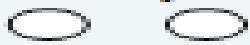
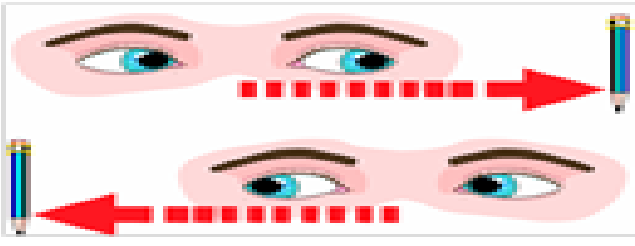
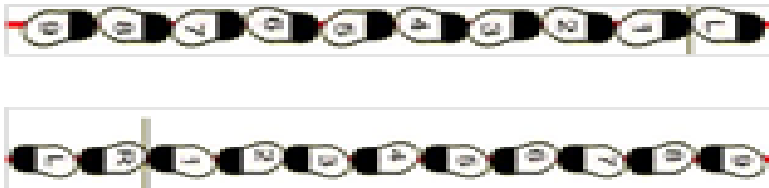
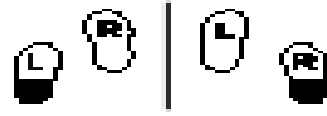
## Hauptkritikpunkt: „Feststellung der Fahruntüchtigkeit durch Organe der Bundespolizei statt durch Ärzte“ (1)

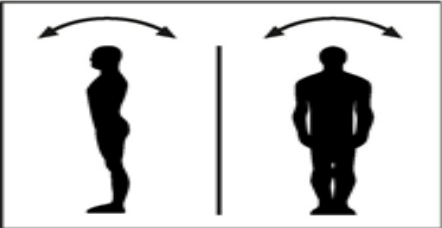
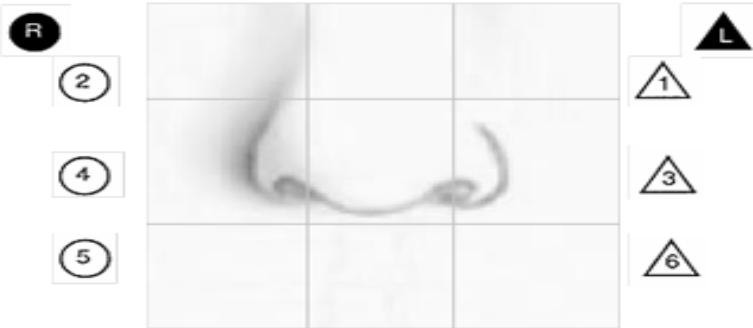
- Kompetenzverschiebung der Feststellung der Beeinträchtigung vom Arzt zur Exekutive: „ Die Beurteilung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit stellt eine gutachterliche, ärztliche Tätigkeit dar, die eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung verlangt und eine ärztliche Vorbehaltstätigkeit ist.“
- „Damit werden an die Berufsgruppe der PolizistInnen Aufgaben übertragen, die sonst ein mehrjähriges Studium und eine mehrjährige Ausbildung im Krankenhaus bzw. in der ärztlichen Praxis erfordern.“
- Fachlich völlig unzureichende Ausübung der „übertragenen“ ärztlichen Tätigkeit“

## **Hauptkritikpunkt: Feststellung der Fahruntüchtigkeit durch Organe der Bundespolizei statt durch Ärzte (2)**

- **jetzt schon ist es zulässig, dass Polizisten, dann wenn die Fahrtüchtigkeit offensichtlich auf Grund derer Feststellung, zB durch Medikamenteneinnahme, Müdigkeit, Erkrankung oder Erregung, nicht gegeben ist Anzeige an die Behörde erstatten und die Weiterfahrt untersagen, ohne dass ein Arzt eine Beurteilung vornimmt (vergl. § 58 Abs. 1 StVO).**
- **Ausbildungsinhalte mit Verordnung festgelegt**
- **Bei der standardisierten Testung von Pupillenreaktion, Kurzzeitgedächtnisses, Koordinationsfähigkeit, Fähigkeit zur geteilten Aufmerksamkeit, Gleichgewichtssinns, Zeitgeföhl und grobneurologische Tests handelt es sich um wissenschaftlich anerkannte Tests.**

### Erfassungsbogen

Testzeit/anderer Datum:		Proband: Name: Vorname: Geb. Datum:	Alternativdaten: Datum, Uhrzeit:
<b>Augen</b>			
<b>Sichtlinien:</b> <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Kontaktlinien <input type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> Brillen <input type="checkbox"/> weiche	<b>Scheitern:</b> <input type="checkbox"/> unaufrichtig <input type="checkbox"/> geräusch <input type="checkbox"/> geschicklos	<input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> wackelig <input type="checkbox"/> unruhig
<b>Reaktion auf Licht:</b> <input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> Lichtstarr <input type="checkbox"/> Reflexion vorhanden	<b>Verfolgungstagma:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Wannengendreaktion:</b> <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> nicht positiv	<b>Pupillengröße:</b> <input type="checkbox"/> gleich <input type="checkbox"/> ungleich L: ..... mm R: ..... mm Bildschilde / Jaugenöffnung 
<b>Horizontales Nystagmus – Überprüfung</b>			
		<input type="checkbox"/> gleiche Pupillengröße <input type="checkbox"/> keine Ruheynstagmus <input type="checkbox"/> gleiche Blickachse <input type="checkbox"/> gerillte Augenfolge	
		<b>Fastalungen:</b> <input type="checkbox"/> nach abfall / ungleicher Größe Folgen links / Auge <input type="checkbox"/> nach abfall / ungleicher Größe Folgen rechts / Auge <input type="checkbox"/> provokationstarr / Augenruheynstagmus im linken Auge <input type="checkbox"/> provokationstarr / Augenruheynstagmus im rechten Auge <input type="checkbox"/> beginnend / Nystagmus vor 45° im linken Auge <input type="checkbox"/> beginnend / Nystagmus vor 45° im rechten Auge	
		..... Anzahl der Fastalungen (mind. 5)	
<b>Schritt- und Drehbew.</b>			
		<b>Fastalungen:</b> <input type="checkbox"/> Aufgaben der Grundstellung (Ballstöße) <input type="checkbox"/> startet zu früh <input type="checkbox"/> stoppt während der Ausführung <input type="checkbox"/> Verschieben der Hand-Spitze <input type="checkbox"/> Verschieben der Linie <input type="checkbox"/> beinleiert mit dem Arm (r. 1,5 cm) <input type="checkbox"/> falsche Drehung <input type="checkbox"/> falsche Schrittzahl	
		..... Anzahl der Fastalungen (mind. 5)	
<b>Stehen auf einem Bein</b>			
Es besteht: freie Wahl, mit welchem Bein die Überprüfung durchgeführt werden soll!		<b>Fastalungen:</b> gewähltes Standbein <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> R	
Testabbruch bei Abgang/Änderung des Probanden!		<input type="checkbox"/> hüpfen <input type="checkbox"/> anheben der Arme (r. 1,5 cm) <input type="checkbox"/> ausschlagen <input type="checkbox"/> Fuß absetzen	
		..... Anzahl der Fastalungen (mind. 5)	

Rombergtest	
 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;">                 Testabbruch nach 90 Sekunden !             </div>	<p><b>Feststellungen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Schwanken des Körpers</p> <p><input type="checkbox"/> starke Abweichung der geschätzten Zeit</p> <p>Geschätzte Zeit des Probanden: ..... sek</p> <p><input type="checkbox"/> Zittern des ganzen Körpers</p> <p><input type="checkbox"/> Zittern der Augenlider</p> <p><input type="checkbox"/> Schlaffe Haltung / Muskeltonus</p> <p><input type="checkbox"/> Ausweichschritt</p>
Finger – Nase Test	
 <p>Reihenfolge: <b>links, rechts, links, rechts, rechts, links</b></p>	<p><b>Feststellungen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Augen nicht geschlossen</p> <p><input type="checkbox"/> behält Finger an der Nase</p> <p><input type="checkbox"/> Nasenspitze verfehlt</p> <p><input type="checkbox"/> falschen Finger benutzt</p> <p>Bemerkungen:</p>
<p><b>Bewertung</b></p> <p>Feststellungen sprechen für das Vorliegen</p>	<p><input type="checkbox"/> von Beeinträchtigungssymptomen iSd § 58 StVO</p>
<p><b>Speichelvortest</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>
<p><b>Festgestellte Substanz</b></p>	<p><input type="checkbox"/> THC                      <input type="checkbox"/> Opiate</p> <p><input type="checkbox"/> Kokain                    <input type="checkbox"/> Methamphetamin</p> <p><input type="checkbox"/> Amphetamin            <input type="checkbox"/> MDMA</p>

## Hauptkritikpunkt: Feststellung der Fahruntüchtigkeit durch Organe der Bundespolizei statt durch Ärzte (4)

Rechtslage im internationalem Vergleich (Studie des KfV):



## ÜBERSICHT – POLIZEI IMPAIRMENT-TESTUNG

**Beeinträchtigungs-  
Testung Polizei**

**Länder**

Bulgarien, Dänemark, Deutschland,  
Finnland, Irland, Kroatien,  
Luxemburg, Neuseeland,  
Niederlande, Norwegen, Österreich,  
Portugal, Schweden, Slowenien,  
Spanien, UK



## **Kritikpunkt: „Wer völlig legal CBD-Cannabis zu sich nimmt läuft Gefahr, dass ihm der Führerschein zumindest für die Zeit bis zum Vorliegen der Ergebnisse entzogen wird!“**

- Wenn der **Cannabis Konsument fahrtüchtig** ist, kommt es zu **keiner Blutabnahme**.
- Ablauf der Amtshandlung: Fahruntüchtigkeit festgestellt - **freiwillige Harnabgabe für ein Suchtmittelscreening – kein Suchtmittel festgestellt – keine Führerscheinabnahme – Weiterfahrt nach Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit**.
- **Testgeräte** für Suchtmittelscreening des Harns werden mit Verordnung festgelegt.
- Geräte für das Harnscreening: **Kein Nachweis** bei derartig geringen Werten wenn **THC oder CBD Produkte im geringen Umfang oder im Umfang einer ärztlichen Verschreibung eingenommen wurden**.



**Entschließung des NR 99/E XXVI. GP an BMVIT/BMI:  
*„Weiterentwicklung der Rechtslage  
zur Sicherstellung eines effektiven Einschreitens unter  
Einbeziehung von Experten.“***

**Wie geht es weiter?**